

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaktion und Expedition  
Sobieschitzgasse 22.  
Verantwortlicher Redacteur:  
Vormittags 10-12 Uhr.  
Nachmittags 4-6 Uhr.

Die Anzeigen, einleitende Anzeigen  
werden nach der Rubrication nicht  
verändert.  
Anzeigen der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
werden an Wochenenden bis  
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Feiertagen früh bis 1/2 Uhr.  
In den Anzeigen für Anzeigen:  
Das Klein, Unterstadtstr. 22,  
Sobieschitzgasse, Rathenowstr. 18, p.  
nur bis 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 15,500.

Abonnementspreis viertel, 4/3, Mtl.  
incl. Frangiraten 5 Mtl.  
durch die Post bezogen 6 Mtl.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 36 Mtl.  
mit Postbeförderung 45 Mtl.  
Inserate 50 Pf. Zeile 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichnis. — Tabellarischer  
Zug nach höherem Tarif.  
Anzeigen unter dem Redactionsstrich  
die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung per Anweisung  
oder durch Postnachschuß.

№ 18.

Sonnabend den 18. Januar 1879.

73. Jahrgang.

## Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 19. Januar nur Vormittags bis 1/2 Uhr

geschlossen.

**Expedition des Leipziger Tageblattes.**

### Verkauf auf Abbruch.

Behufs des Neubaus eines Laboratoriengebäudes mit Zubehör bei der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt zu Möckern soll auf Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern zu Dresden das auf demselben Grundstücke befindliche alte Gärtnerwohnhaus nebst Stall und Schuppen, sowie ein mittelgroßes noch brauchbares Scheunengebäude an den Reißbietenden auf Abbruch verkauft werden.  
Eine Zeichnung nebst Materialberechnung der Scheune, sowie die Verkaufsbedingungen liegen bei dem Vorstände der Versuchsanstalt Herrn Professor Dr. Kühn zur Einsicht, welcher auch den Herrn Reflectanten jede weitere Auskunft ertheilen wird.  
Die Kaufofferten sind unterschrieben und versiegelt bis spätestens

den 17. Februar

unter der Aufschrift „Kauf auf Abbruch“ bei dem Herrn Professor Dr. Kühn abzugeben, wonach mit dem gewählten Unternehmer der Accordabschluss unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern zu Dresden erfolgen wird.  
Hierbei ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß das Scheunengebäude wegen seiner guten Dachconstruction, seiner noch großen und theilweise guten Beschaffenheit zur Wiederauführung an passender Stelle geeignet ist.

### Städtische Fortbildungsschule für Mädchen.

Unter den Schülerinnen, welche zu Ostern nach Vollendung eines dreijährigen Cursums die städtische Fortbildungsschule für Mädchen verlassen, befindet sich eine Anzahl, welche zur Anstellung in kaufmännischen Geschäften als Buchhalterinnen, Cassirerinnen oder Verkäuferinnen empfohlen werden können. Der Unterricht ist bereit, nähere Auskunft zu ertheilen und täglich 11 Uhr in der Fortbildungsschule (Domastirchhof 2) zu sprechen.  
Leipzig, am 13. Januar 1879.  
Director C. Weimer.

### Zum Kaiserfeste.

Nicht Jahre sind heut am 18. Januar vergangen, seit König Wilhelm draußen im Frankreichlande, in der alten Königsstadt des Rheinfeldes, vom Damer der Kanonen umlungen, zum deutschen Kaiser gekrönt wurde. Heute, in dieser Zeit trüber Wirren und wüsten Parteigezänks, hat es uns doppelt wohl, und jüchlich zu verstehen in jene Jugendtage des neuen Reiches, in jene Tage frischer Begeisterung und opferfreudiger Vaterlandsliebe, und zu erinnern, wie der patriotische Vorstoß des Königs Ludwig zur Erneuerung der Kaiserwürde zündend einschlug in alle deutschen Herzen und wie das Rebech, das der Großherzog von Baden im Namen der deutschen Fürsten und Stämme auf den Kaiser ausbrachte, aus dem Spiegelsaale zu Versailles seinen Weg fand durch das ganze deutsche Heer und millionenfach widerhallte im gesammten deutschen Vaterlande. Der Tag, an welchem die Krönung erfolgte, war der 17. Jahrestag der Krönung des preussischen Königs zum König von Preußen (wo am 18. Januar 1701 der Kaiser Friedrich III. von Brandenburg zum König gekrönt worden); man hielt diese beiden Ereignisse neben einander und gedachte dankbar der großen Wandlung, die mit Preußen, mit Deutschland vorgegangen: Preußen schied sich an, in Deutschland aufzugehen, und dieses letztere hatte seine Einheit wieder gefunden.

Kaiser Wilhelm aber ließ sich in seiner frommen Demuth, in seiner strengen Gewissenhaftigkeit nicht durch den Glanz der neuen Krone klenken, mit deren Erwerbung er seine Aufgabe noch nicht für abgeschlossen hielt. In der Verkündigung, die er am 18. Januar 1871 an das deutsche Volk erließ, sprach er es vielmehr aus, daß nunmehr erst eine neue Reihe von Pflichten für ihn beginne, Pflichten, die er zusammenfaßte in den Wunsch und das Versprechen, „allzeit Wehrer des deutschen Reiches zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gerechtigkeit.“ Der Kaiser hat uns sein Wort gehalten; in gewohnter Weise Ernst mit Milde paarend, hat er mit ruhrender Treue festgehalten an dem Vertrauen zu seinem Volke, und selbst die tiefsteren Erfahrungen, die er gerade in diesem letzten Jahre machen mußte, haben sein Vertrauen nicht erschüttert; ungedrungen ist sein väterlich-sindlicher Sinn; weder Alter noch Krankheit haben sein Gemüth verbittert, seinen Pflichterfüllung vermindert, seine Arbeitsthat gelähmt. An uns ist es, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, Treue mit Treue, Aufopferung mit Aufopferung zu belohnen und mit dem Kaiser um die Ehre einzutreten als Wehrer des Reiches an den Gütern und Gaben des Friedens“, vor Allem des inneren Friedens, welcher die Grundbedingung der nationalen Wohlfahrt ist.

### Die Strafgewalt des Reichstages.

Der vielgenannte Gesetzentwurf bleibt noch immer im Vordergrunde der politischen Discussion. Der Antrag der Centrumpartei verleiht der Sache ein vorzeitiges actuelles Interesse. Inzwischen hat die „Provinzial-Correspondenz“ das Thema in einer Weise erörtert, welche ein gewisses Bestreben, den von der Vorlage überall hervorgerufenen unlegbaren mitleidigen Eindruck abzuschwächen, nicht verkennen läßt. Wir constatiren den von dem Regierungsbureau angelegenen verständlichen Ton mit anerkennender Genugthuung. Wenn gleich nach dem Bekanntwerden des Entwurfs unter der Firma „officiell“ wird geschrieben eine Darstellung in die Welt geschickt wurde, die ungefähr auf die Behauptung hinausläuft, daß der Reichstag bisher seine Würde nicht gehörig zu wahren gewußt habe, so hält sich der hier in Rede stehende Artikel von solchen Ausfällen vollkommen fern. Angesichts des einmüthigen Urtheils dürfte es auch schwer sein, den Beweis anzutreten, daß der Reichstag durch Annahme des Gesetzentwurfs in dieser Hinsicht sein Ansehen erhöhen würde.

Indessen nicht allein die „Provinzial-Correspondenz“, auch andere officiöse Pressstimmen lassen erkennen, daß die im Bundesrathe tonangebende Regierung mildere Seiten aufzuweisen geneigt. So wird jetzt „auf Grund guter Information“ einem vielach zu officiösen Rundgebungen benutzten norddeutschen Blatte geschrieben: Die Beratung des Gesetzentwurfs wegen der Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder soll, wie man hört, im Bundesrathe so beschleunigt werden, daß der Reichstag die Vorlage bei seinem Zusammentritt vorfindet. Ueber die Nothwendigkeit, den in der letzten Session bevorstehenden Verhandlungen abzuhelfen, behält im Bundesrathe keine Meinungsverschiedenheit, dagegen wird sehr bedauert, daß der Reichstag selbst nicht damals schon die Initiative ergreifen hat, um Abhilfe zu schaffen. Ueber die Frage, ob das Unerlässliche auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch Abänderung und Ergänzung der Geschäftsordnung gehen werden kann, werden die Regierungen voraussichtlich dem Reichstage selbst die Entscheidung überlassen. Nimmt er das Recht in Anspruch, lediglich durch eine Bestimmung in der Geschäftsordnung diejenigen Mitglieder, welche sich „ungehörig“ zu Schulden kommen lassen, zur Abbitte vor dem Hause zu zwingen, so eventuell aus der Versammlung auszuschließen und ihre anhängigen Aeußerungen aus dem stenographischen Berichte zu entfernen, so wird der Bundesrath nicht auf den Erlaß eines Gesetzes bestehen. Für die Bestimmung in § 4, welche dem Reichstage das Recht ertheilt, ein Mitglied wegen einer Angelegenheit, welche den Thatbestand einer nach den Bestimmungen des gemeinen Strafrechts strafbare Handlung bildet, dem Strafrichter zu überweisen, sowie für die Bestimmung in § 5, der zufolge die Commission die Entziehung des passiven Wahlrechts anzusprechen kann, dürfte selbst im Bundesrathe nur eine Minorität zu finden sein.

Die problematischen Vordere des Herrn von Heeremann haben das Mitglied der württembergischen Kammer Herrn Schwarz nicht ruhen lassen. Aus Stuttgart wird nämlich vom Donnerstage gemeldet: Auf die Frage des Abgeordneten Schwarz (Linke), welche Stellung die Regierung zum Gesetzentwurf, betr. die Strafgewalt des Reichstages, einnehme, erwiderte der Ministerpräsident v. Rittnach, eine definitive Entscheidung werde erst erfolgen in der Zwischenzeit zwischen der Be-

ratzung des Ausschusses des Bundesrathe und derjenigen des Plenums. Diese sei indes oft so kurz, daß er keine Verpflichtung übernehmen könne, der Kammer Mittelung zu machen. Wollte Schwarz den Eintrag der Kammer geltend machen, so müßte er einen anderen Weg als den der Interpellation wählen. Schwarz behält sich einen bezüglichen Antrag vor.

Welche Strafgewalt dem englischen Parliamente zusteht, darüber dürfte eine Betrachtung jetzt am Plage sein. Das „S. T.“ schreibt mit Bezug darauf: Minister Abingdon wurde wegen einer Rede, welche er gegen seinen Attorney (Staatsanwalt) im Oberhause hielt, zu 100 Pfund Sterling und Caution für fernere gute Führung verurtheilt, da diese Rede gedruckt dem Publicum vorlag (Fischel, Besprechung Englands, Seite 417). Ebenso wurde Hr. Creech 1818 verurtheilt, da ein Bundessblatt eine seiner Parliamentsreden auf seinen Wunsch wechlich mittheilte, wegen welcher ihn ein Londoner Printemann auf Beleidigung verklagte. Seine Appellation an das königliche Gericht wurde zurückgewiesen und das Unterhaus bekräftigte, daß in diesem Falle eine Verletzung der Privilegien des Parliaments durch den Artbeispruch nicht stattgefunden habe.

Innerhalb des Parliaments kann nur ein Mitglied die Klage aufnehmen und den Beleidiger vor das Gericht des Präsidenten laden. Dies ist namentlich häufig wegen „misdemeanors“, also wegen groben Unthaten geschehen; erst neuerdings noch mußte Hr. Keene, der Anwalt des falschen Lichborne, wegen solchen Vergehens in den „Parliamentsarrest“. Denn in der That besitzt das englische Unterhaus für sich und maßlose Redner ein besonderes Carcer. Dem Sprecher oder Präsidenten des Hauses steht zum Zweck der Durchführung solchen Urtheils ein Sergeant at arms zur Seite. Gewaltthätige Ausschreitungen seitens politischer Hügel im Parliamente sind also nicht gut möglich.

Wie weit übrigens die Disciplinargewalt des Sprechers geht, dafür bietet der Fall des Jacobiten Schippen ein Beispiel, welcher 1771 die ganze Session über in den Tower gesperrt wurde, und zwar lediglich deshalb, weil er die Person des Königs in die Debatte gezogen. Wilkes wurde 1763 wegen einer Schmähschrift verhaftet und fand seinen Schutz von Seiten des Hauses.

Diesem Vorbild einer durchaus praktischen, im Constitutionalismus altgewordenen Nation zufolge dürfte der Bismarck'sche Entwurf, wenn er an sich auch unannehmbar ist, immerhin Veranlassung geben, daß der Reichstag der Frage der Disciplinargesetzgebung und öffentlicher Sicherheit gegenüber den etwaigen Ausschreitungen seiner Mitglieder näher trete. Aber auf ihre gesetzlichen Vorschriften haben die Herren von jenseits des Canals schlechterdings sich nicht so viel einzubilden, wie sie Dies in den wuthdämmernden Declamationen thun, mit denen sie Deutschland gegenüber sich jetzt so überaus freigebig zeigen.

Treffend bemerkt eine Berliner Correspondenz; der nationalliberalen „Erfelder Zeitung“ nach einer Zusammenstellung der verschiedenen gegen den Entwurf erhobenen Bedenken zum Schluß: Alle diese bis jetzt geltend gemachten Bedenken stellen es als vornehmlich hin, daß der Entwurf bedeutende Aenderungen wird erfahren müssen, ehe er Gesetzeskraft erlangt, Aenderungen, welche vielleicht keine zu großen Schwierigkeiten bereiten werden, sobald sich einmal zwischen dem Reichstanzler und der Freiheit des Reichstages das Einvernehmen über den Grundgedanken Klarheit, daß es nothwendig ist, der socialistischen Agitation auch auf der parlamentarischen Tribüne einen Riegel vorzuschieben. Es scheint und deshalb freudig die Hoffnung aufzugeben sein, daß dieses Resultat sich erreichen lassen wird, ohne die Sagenen der Reichsverfassung in Mitleidenschaft zu ziehen.

### Die Erbfolge in Braunschweig.

Die Spannung, welche die braunschweigische Erbfolgefrage nicht nur im Lande, sondern weit über dessen Grenzen hinaus hervorgerufen, findet jetzt täglich erneuten Ausdruck. Es mag heute eine Stimme der Wissenschaft über die Zukunft des Herzogthums vernommen werden. Wilhelm Beseler hat sich in der Wochenschrift „Im neuen Reich“ über die braunschweigische Erbfolge ausgesprochen, und zwar mit gewohnter Klarheit und Entschiedenheit dahin, daß nach dem Tode des Herzogs Wilhelm nichts Anderes übrig bleibe, als das Herzogthum mit Preußen zu vereinigen. Das ist die Lösung, die wir selbst als die nach Lage der Dinge allein mögliche und als die einfachste empfehlen. Es gab einen Augenblick, wo dynastische Gefühle am Berliner Hofe vielleicht den Sieg davontrugen konnten über die kalte Staatsraison. Es war der Augenblick, wo der arme König Georg V. starb und sein Sohn, der malcontente Herzog von Cumberland, sich entschließen mußte, ob er, wie sein Vater, seine Ansprüche auf den Thron von Hannover aufrecht erhalten wolle oder nicht. Hätte er damals seinen Frieden mit der Krone Preußen zu machen gesucht, so würde ihm Dies vielleicht gelungen sein. Kaiser Wilhelm war krank, der kronprinzliche Hof hat immer viel Mitgefühl mit dem Schicksale der königlichen Familie von Hannover gehabt, und wenn der Herzog von Cumberland es über sich gewonnen, seinen Ansprüchen auf Hannover zu entsagen, so hätte er die 16 Millionen des Welfensfonds und vielleicht sogar, freilich zu unserem lebhaften Bedauern, die Erbfolge in Braunschweig sich sichern können. Aber Das liegen die hannoverschen Welfen, „die großen Herren“, wie Windthorst-Reppe, die schwarze Perle, sagte, nicht zu. Sie haben sich in die Opposition verflissen, und noch stehen bei der Vermählung des Herzogs von Cumberland mit der dänischen Prinzessin Thyra hielten sie es für angemessen, in Kopenhagen dem Präsidenten eine Adresse zu überreichen, worin von ihrer unverbrüchlichen Treue und verklärter Weise von ihrer Hoffnung auf Wiederherstellung des Königreichs Hannover die Rede ist. Ein solches Verfahren ist einfach Vandalenthum. Die weltlichen Umtriebe haben in Hannover nicht abge-

### Holzauction.

Mittwoch, den 5. Februar s. c. sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Sonnenweg auf dem Mittelwaldschlage in Abtheilung 40 a ca. 57 Kubraum- und 190 Baumhaufen (Schlagreife) unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgedungenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Reißbietenden verkauft werden.  
Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlage in der Wonne, am Rottenwege und der nassen Wiese, unweit des Schleißiger Weges.  
Leipzig, am 15. Januar 1879.  
Des Reichs Forstdeputation.

### Bekanntmachung.

Im Monat December v. J. gingen bei der Armenanstalt ein  
a. an Geschenken:  
500 A — 1/2 von einer Dame, deren Name verschwiegen bleiben soll, als Andenken an ihren verstorbenen Ehegatten,  
4 : 60 „ als Hundgegenstand“ von den Herren Friedr. Jung & Comp.,  
10 : — „ Vergleichsquantum in Sachen F. . . . . Kr. . . . ., durch Herrn Advocat Dr. Zentler;  
b. an der Armencaffe gesetzlich zustehenden Geldern:  
257 A 15 1/2 wegen ertheilter Mülsterlaubnis, durch den Rath,  
13 : — „ diverse Strafen, Sonntagstheiligung betr.  
784 A 85 1/2  
Mithierbei wurden der Armen-Anstalt noch überwiesen:  
50 Stück Anweisungen auf je ein halbes Dectoliter böhmische Paten: Braunkohle von den Herren Schulze & Co. und  
200 Stück Kohlensteine zur Vertheilung an arme Kranke, vorzugsweise an Wöchnerinnen, als eine Erntetrachtnachgabe, von einem Wohlthäter der Armen, dessen Name nicht genannt werden soll.  
Leipzig, den 15. Januar 1879.  
Das Armendirectorium.  
Stadtath Ludwig Wolf, Borf. Lange.

101,90 P.

105,90 P.

P.

G. U.

1,17 P.

1,17 P.

1,17 P.

1,17 P.

Stück.

A. 1000

ang. 8796

A. 126 P.

A. 280 G.